



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 14. Januar 2025			Nr. 02/2025
Nr.	Datum	Titel	Seite
10	27.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West für das Haushaltsjahr 2025	25 – 27
11	06.01.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Frischhofsbach“ am Donnerstag, 06.02.2025	28
12	06.01.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Vechte & Steinfurter Aa“ am Mittwoch, 04.02.2025	29
13	07.01.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz: Privatmolkerei Naarmann GmbH; Errichtung und Betrieb eines Hochregallagers zur Erhöhung der Lagerkapazität in der Gemeinde Neuenkirchen	30 – 31
14	07.01.2025	Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 126 Coesfeld - Steinfurt II; Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses am 24.01.2025	32
15	08.01.2025	Öffentliche Bekanntgabe gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP): Windpark an der Landwehr GmbH & Co. KG; Erteilung eines Vorbescheids für eine Windkraftanlage im Außenbereich der Gemeinde Laer	32
16	10.01.2025	Öffentliche Bekanntgabe gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP): QE Portfolio 3 GmbH & Co. KG; Änderungsgenehmigung zum Repowern einer Windkraftanlage im Außenbereich der Gemeinde Laer	33 – 34
17	13.01.2025	Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 123 Steinfurt I – Borken I und 127 Steinfurt III; Öffentliche Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses am 24.01.2025	34 – 35
18	14.01.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Vechte und Gauxbach“ am Donnerstag, 13.02.2025	35

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,20 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

10. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West für das Haushaltsjahr 2025 vom 27. Dezember 2024

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV.NRW. S. 136) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KAAW mit Beschluss vom 21. November 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.602.604 €
----------------------------------	-------------

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.552.832 €
---------------------------------------	-------------

nachrichtlich: Globaler Minderaufwand nicht geplant, daher nicht aufgeführt.

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	6.534.089 €
--	-------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	6.377.630 €
--	-------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.000 €
---	---------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	89.263 €
---	----------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Eigenkapital

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6 Wertgrenze für Investitionen gemäß § 41 GO NRW

Die gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h der Gemeindeordnung festzulegende Wertgrenze für die Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen wird auf **5.000 €** festgesetzt.

§ 7 Umlage für Verbandsmitglieder

Die Umlage gemäß § 15 der Zweckverbandssatzung für die Verbandsmitglieder zur Bestreitung der nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen wird auf **438.036 €** festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 GkG NRW in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 25. November 2024 angezeigt worden. Aufsichtsbehördliche Bedenken bestehen gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht.

Die nach §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2025 ist von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 16. Dezember 2024 – Az.: 31.1.23.06-001/2024.0001 – erteilt worden.

Gemäß § 18 GkG ist eine öffentliche Auslegung der Eröffnungsbilanz nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme ab sofort und bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2025 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden in den Räumlichkeiten des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West, Weberstraße 5, 49477 Ibbenbüren öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 27. Dezember 2024

gez.

Andreas Heeke
Zweckverbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 02/2025/10

11. Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Frischhofsbach“ am Donnerstag, 06.02.2025

Die Amtszeit des Ausschusses des Unterhaltungsverbandes „Frischhofsbach“ endete am 31.12.2024. Aus diesem Grunde lade ich hiermit gem. § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen „A“ (Erschwerer) und „B“ (Gewässereigentümer und -anlieger) zu einer Mitgliederversammlung ein.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Versammlung findet statt am

**Donnerstag, 06. Februar 2025 um 14.00 Uhr
in der Gaststätte Ostermann, St. Arnold, 48485 Neuenkirchen**

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsteher
2. Bericht über die Verbandstätigkeit
3. Neuwahl des Verbandsausschusses
- 3.1 Bekanntgabe der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter für die Gruppe „C“
- 3.2 Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter für die Gruppen „A“ u. „B“.
4. Verschiedenes

Wettringen, 06.01.2025

(Gez. Schulte Albert)
Verbandsvorsteher

Beglaubigt:

Gez.
Nefigmann
Verbandsrechner

Kreis Steinfurt 02/2025/11

12. Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Vechte & Steinfurter Aa“ am Mittwoch, 04.02.2025

Die Amtszeit des Ausschusses des Unterhaltungsverbandes „Vechte & Steinfurter Aa“ endet am 31.12.2024. Aus diesem Grunde lade ich hiermit gem. § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen „A“ (Erschwerer) und „B“ (Gewässereigentümer und -anlieger) zu einer Mitgliederversammlung ein.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Versammlung findet statt am

**Mittwoch, 04. Februar 2025 um 14.00 Uhr
im Sitzungssaal der Gemeinde Wettringen, Kirchstr. 19, 48493 Wettringen**

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsteher
2. Bericht über die Verbandstätigkeit
3. Neuwahl des Verbandsausschusses
- 3.1 Bekanntgabe der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter für die Gruppe „C“
- 3.2 Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter für die Gruppen „A“ u. „B“.
4. Verschiedenes

Wettringen, 06.01.2025

(Gez. Hüwe)
Verbandsvorsteher

Beglaubigt:

Gez.
Nefigmann
Verbandsrechner

Kreis Steinfurt 02/2025/12

13. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die Privatmolkerei Naarmann GmbH, Wettringer Str. 58, 48485 Neuenkirchen, beantragt gemäß § 16 des BImSchG i. V. m. der Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, die Erteilung einer Änderungsgenehmigung. Gegenstand des Antrages gemäß § 16 BImSchG ist ein Vorhaben, dass die wesentliche Änderung der Molkerei: Errichtung und Betrieb eines Hochregallagers zur Erhöhung der Lagerkapazität in der Gemeinde Neuenkirchen umfasst.

Das Vorhaben soll auf dem Grundstück Gemarkung Neuenkirchen, Flur 28, Flurstücke 6,7,8 und weitere umgesetzt werden. Geplant ist die Errichtung eines Hochregallagers mit betriebsnotwendigen Anlagen zur Erhöhung der Lagerkapazität.

Gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG ist die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 des UVPG wurde vom Kreis Steinfurt als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben lediglich geringe bis maximal mittlere Auswirkungen auf die Nutzungs- und Qualitätskriterien haben kann. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu befürchten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Der oben genannte Antrag gemäß § 16 BImSchG und die Unterlagen sowie die der Genehmigungsbehörde bereits vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden ab dem 15.01.2025 bis zum Ablauf des 14.02.2025 auf der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag, die Unterlagen und bereits vorliegende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen elektronisch einsehbar.

Der Antrag und die Unterlagen sind ebenfalls über eine Verlinkung auf der Internetseite der Gemeinde Neuenkirchen als Standortgemeinde einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (15.01.2025 bis zum Ablauf des 14.02.2025) unter den Telefonnummern 02551 / 69-1459 oder -1413 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Antrag und die Unterlagen zu finden.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen folgende umweltrelevante Unterlagen: Angaben zu dem Thema Lärm, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zum Umgang mit Abfällen. Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt ab dem 15.01.2025 bis zum Ablauf des 14.03.2025 schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse umweltamt@kreis-steinfurt.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht

für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders oder der Einwenderin können dessen oder deren Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden.

Für den 29.04.2025, 10:00 Uhr wird im Sitzungssaal der Gemeinde Neuenkirchen (Zimmer 1.08), Hauptstraße 16, 48485 Neuenkirchen ein Erörterungstermin bestimmt. Der Erörterungstermin kann nach § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Erörterung form- und fristgerechter Einwendungen durchgeführt wird. Die Entscheidung wird im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Steinfurt öffentlich bekannt gemacht. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern und Vertreterinnen der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Erörterungstermin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4, 6 und 9 BImSchG und die §§ 8 bis 10a, 12 und 16 der 9. BImSchV.

Steinfurt, 07.01.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Schwarte

Kreis Steinfurt 02/2025/13

14. Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 126 Coesfeld - Steinfurt II; Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses am 24.01.2025

Am 24. Januar 2025 findet um 11:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl 2025 im Wahlkreis 126 Coesfeld – Steinfurt II statt.

Tagesordnung:

1. Bestellung einer Schriftführerin/ eines Schriftführers
2. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Schriftführerin/ des Schriftführers
3. Bericht des Kreiswahlleiters über das Ergebnis der Vorprüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge
4. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Coesfeld, 07.01.2025

Der Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis 126 Coesfeld – Steinfurt II
gez. Dr. Tepe

Kreis Steinfurt 02/2025/14

15. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Windpark an der Landwehr GmbH & Co.KG, Westenfeld 110, 48341 Altenberge beantragt beim Kreis Steinfurt gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) die Erteilung eines Vorbescheids für eine Windkraftanlage im Außenbereich der Gemeinde Laer. Das Vorhaben umfasst eine Anlage des Typs Enercon E-175 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6 MW und soll auf dem Grundstück in 48366 Laer, Gemarkung Laer, Flur 21 Flurstück 250 errichtet und betrieben werden.

Das Vorhaben, für das der Vorbescheid beantragt wird, stellt die Erweiterung einer bestehenden Windfarm i. S. des UVPG dar.

Gegenstand des Vorbescheids ist die planungsrechtliche Zulässigkeit in Bezug auf die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans und die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Für den beantragten Vorbescheid wurde vom Kreis Steinfurt ein Vorprüfverfahren nach § 7 Abs.1 UVPG (allgemeine Vorprüfung) zur Feststellung des Erfordernisses einer UVP durchgeführt

Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 UVPG hat sich die UVP im Falle eines Vorbescheidverfahrens vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Teilzulassung sind, zu erstrecken. Für Vorbescheidverfahren gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG entfallen nach dem dortigen Satz 2 vorläufige Prüfungen bezogen auf das Gesamtvorhaben. Prüfungen nach dem UVPG haben sich somit abschließend auf die Umwelteinwirkungen zu beziehen, die Gegenstand des Vorbescheides sind. Gegenstand des Antrags auf Vorbescheid ist hier nur die Klärung bauplanungsrechtlicher Fragen. Da sie nicht zum Prüfprogramm des § 7 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 3 des UVPG zählen, können sie i. R. des anhängigen Vorbescheidverfahrens keine UVP-Pflicht begründen. Eine UVP-Pflicht und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Vorbescheidverfahrens sind bezüglich der hier abschließend zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen nicht festzustellen. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Steinfurt, 08.01.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Schwarte

Kreis Steinfurt 02/2025/15

16. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma QE Portfolio 3 GmbH & Co. KG, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, beantragt beim Kreis Steinfurt gemäß § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Änderungsgenehmigung zum Repowern einer Windkraftanlage im Außenbereich der Gemeinde Laer. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage des Typs Nordex N149/5X mit einer Nabenhöhe von 104,7 m, einem Rotordurchmesser von 149 m und einer Nennleistung von 5,7 MW und soll auf dem Grundstück in 48366 Laer, Gemarkung Laer, Flur 19 Flurstück 44 errichtet und betrieben werden.

Das Repoweringvorhaben stellt i. V. m. § 7 Abs.1 UVPG ein Vorhaben gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG dar. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Überprüfung der UVP-

Pflicht erforderlich.

Für das beantragte Vorhaben wurde vom Kreis Steinfurt ein Vorprüfverfahren nach § 7 Abs.1 UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer UVP durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass im Bereich des Vorhabens und seines Umfeldes keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die eine besondere ökologische Empfindlichkeit begründen. Hinsichtlich der gemäß Anlage 3 zum UVPG behandelten Schutzkriterien ergeben sich bezüglich des Ausmaßes der Schwere und Komplexität nur geringfügige Auswirkungen. Das Ausmaß der möglichen Auswirkungen wird zusätzlich durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen des Vorhabenträgers minimiert.

Eine UVP-Pflicht und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Änderungsgenehmigungsverfahrens ist nicht festzustellen. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Steinfurt, 10.01.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Schwarte

Kreis Steinfurt 02/2025/16

17. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 123 Steinfurt I – Borken I und 127 Steinfurt III am Freitag, 24.01.2025 um 11 Uhr

Die 1. Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 123 Steinfurt I – Borken I und 127 Steinfurt III findet am

Freitag, 24.01.2025 um 11:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Schriftführerinnen
2. Bericht des Kreiswahlleiters über das Ergebnis der Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge

3. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Zu dieser hat jedermann Zutritt.

Steinfurt, 13.01.2025

Der Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise
123 Steinfurt I – Borken I
127 Steinfurt III

gez. Peter Freitag

Kreis Steinfurt 02/2025/17

18. Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Vechte und Gauxbach“ am Donnerstag, 13.02.2025

Gemäß § 11 (1) der Verbandssatzung endet die Amtszeit des Verbandsausschusses am 31.12.2024.

Aus diesem Grunde findet gemäß § 10 (3) der Verbandssatzung eine Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Vechte und Gauxbach“ am

**Donnerstag, den 13. Februar 2025 15.30 Uhr,
in Althoff's Landgasthaus, Metelener Damm 14
Ochtrup-Langenhorst**

statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bekanntgabe der Ausschussmitglieder der Gruppe C
3. Neuwahl der Ausschussmitglieder der Gruppen A und B
4. Verschiedenes

Wasser- und Bodenverband – Unterhaltungsverband
Vechte und Gauxbach
gez. Tewes – Vorstandsvorsteher

Kreis Steinfurt 02/2025/18